

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner_innen

Martin Beißwenger
Fachreferat Migration und Integration
Telefon-Durchwahl 0761 200-327
Martin.Beisswenger@caritas.de

Yana Gospodinova
Kontaktstelle Politik
Telefon-Durchwahl 030 284447-53
Yana.Gospodinova@caritas.de

www.caritas.de

Datum 24.10.2022

Kurzstellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Beschleunigung des Asylgerichtsverfahrens und Asylverfahrens

A. Einleitung

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Stellung nehmen zu können. Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme und da der Gesetzentwurf zahlreiche Anpassungen an EU-Richtlinien und viele redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen enthält, konzentriert sich diese Kurz-Stellungnahme auf einige aus unserer Sicht wesentliche Aspekte des Referentenentwurfs.

Der Deutsche Caritasverband würde es begrüßen, wenn von der Bundesregierung zeitnah weitere wichtige gesetzliche Neuregelungen im Bereich des Asylrechts angegangen würden. Seitens des Deutschen Caritasverbandes wird bereits seit Jahren gefordert, den Berufungszulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ in das Asylgesetz aufzunehmen. Im Hinblick auf Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft sollte eine Pflichtbeordnung von Anwält_innen schon vor der ersten gerichtlichen Anhörung gesetzlich eingeführt werden¹. Die in der EU-Rückführungsrichtlinie geforderte, aber in Deutschland bislang nicht in nationales Recht umgesetzte Einführung eines Rückführungsmonitorings sollte gesetzlich geregelt werden. Die Caritas führt de facto gemeinsam mit den Kirchen und der Diakonie seit Jahren ein behördenunabhängiges Abschiebungsmonitoring an verschiedenen Orten in Deutschland durch². Damit dieses weiterhin richtlinienkonform und künftig auch umfassend wahrgenommen werden kann, sollte es rechtlich verankert werden.

¹ Siehe hierzu: Gemeinsames Positionspapier des Deutschen Caritasverbandes, des Jesuiten Flüchtlingsdienstes und Anderen zur Pflichtbeordnung von Anwält_innen in der Abschiebungshaft, veröffentlicht am 12.10.2022

² Siehe hierzu: Gemeinsames Papier des Kommissariats der deutschen Bischöfe-Katholisches Büro, der EKD, des Deutschen Caritasverbandes und der Diakonie Deutschland, 31.08.2022

B. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Nachfolgend wird zu ausgewählten gesetzlichen Neuregelungen des Gesetzentwurfs Stellung bezogen:

1. Zu § 5 AsylG-E, Bundesamt

In Absatz 6 des § 5 AsylG-E soll geregelt werden, dass für Personen, die für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tätig werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wird.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Neuregelung. Angesichts der großen Bestände schützenswerter und sensibler personenbezogener Daten im Bundesamt kann diese Neuregelung dazu beigetragen, dass verhindert wird, dass Personen mit extremistischer Gesinnung für das Bundesamt tätig werden, die die effektive Aufgabenerfüllung des Bundesamtes behindern oder gefährden könnten. Die Regelung ist auch als verhältnismäßig zu betrachten, da sie in dem neu geschaffenen Absatz 6 Satz 2 vorsieht, dass von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

2. Zu § 12a AsylG-E, Asylverfahrensberatung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gesetzlich umgesetzt werden. Der Deutsche Caritasverband begrüßt dies ausdrücklich. Gemeinsam mit den weiteren in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden wurde wiederholt deutlich gemacht, dass der Zugang zu unabhängiger, unentgeltlicher Asylverfahrensberatung sich positiv auf die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens auswirkt.³ Die Erfahrungen der Verbände decken sich insofern mit den Ergebnissen des im Jahr 2017 vom Deutschen Caritasverband, der Diakonie Deutschland und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) gemeinsam mit dem BAMF durchgeführten Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“, welches vom UNHCR und der Forschungsabteilung des BAMF evaluiert wurde.

Damit die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung auch tatsächlich diese positiven Wirkungen erzielen kann, bedarf es aber noch folgender Korrekturen des aktuellen Referentenentwurfs:

a. § 12a Absatz 1 AsylG-E, Streichung des Haushaltsvorbehaltes

³ Zusammenfassend mit weiteren Verweisen: [BAGFW, Eckpunkte für die Einführung einer bundesfinanzierten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung](#)

Bewertung

Wie der Koalitionsvertrag bereits deutlich macht, soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung flächendeckend angeboten werden. Der Formulierung "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" im aktuellen Referentenentwurf suggeriert hingegen, dass der Bund beliebig entscheiden kann, wie viele Haushaltsmittel er zur Verfügung stellt. Ein flächendeckender Ausbau der Asylverfahrensberatung kann so nicht sichergestellt werden.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt deshalb §12a Absatz 1 AsylG wie folgt zu fassen (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(1) Der Bund fördert ~~im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel~~ *eine qualifizierte, flächendeckende*, behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. *Er stellt hierfür ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Beratung erfolgt durch die Wohlfahrtsverbände oder andere freie, gemeinnützige Träger.*

b. § 12a Absatz 2 AsylG-E, Inhalt und Umfang der Asylverfahrensberatung

Bewertung

Absatz 2 des §12 AsylG-E beschreibt Umfang und Zeitrahmen für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Mit der aktuellen Formulierung kann auch eine umfassende Auskunft zum Asylverfahren bereits eine Asylverfahrensberatung darstellen. Dies greift aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch zu kurz. Gegenstand der individuellen Beratung sind insbesondere Ziel und Zweck, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, Handlungsmöglichkeiten im Asyl- und Aufnahmeverfahren sowie Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Es erfolgt aber auch eine Beratung zu den individuellen Erfolgsaussichten des Asylverfahrens und somit stets auch eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine solche ist essentieller Bestandteil der Beratung. Die in der Gesetzgebung enthaltene Öffnungsklausel ist nicht ausreichend, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte Asylverfahrensberatung stets auch eine rechtliche Beratung im Einzelfall umfasst. Darüber hinaus suggeriert sie, dass eine rechtliche Beratung in der Regel nur bei Schutzsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen erfolgt. Dies ist aber nicht der Fall.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags erfolgt ggf. auch eine Erörterung von Alternativen zum Asylverfahren, weshalb eine Beratung so früh wie möglich und somit nicht erst vor der Anhörung, sondern bereits vor der Asylantragstellung erfolgen sollte. Nur so können unnötige Asylanträge vermieden werden, die unter Umständen negative Auswirkungen auch bei den Schutzsuchenden haben – wie z.B. die Sperrwirkungen für die Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels gemäß § 10 AufenthG sowie das Erlöschen eines bestehenden Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG im Falle der Asylantragstellung.

Aus Sicht der Verbände sollte es nach Umsetzung eines flächendeckenden bundesweiten Angebots einen individuellen Anspruch auf Asylverfahrensberatung geben.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt deshalb §12a Absatz 2 AsylG wie folgt zu fassen (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst ~~mindestens~~ Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ~~des Ausländers~~ der Schutzsuchenden sowie eine Rechtsberatung. Sie soll vor der *Asylantragstellung, in jedem Fall vor der Anhörung, sofern von dieser nicht abgesehen wird, Anhörung* stattfinden und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden.

**c. § 12a Absatz 3 AsylG-E, Übermittlungspflichten im Rahmen der
behördenunabhängigen Beratung**

Bewertung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Identifizierung besonderer Verfahrensgarantien oder Schutzbedarfe im Sinne des EU-Rechts eine staatliche Aufgabe darstellt. Sofern im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung Hinweise auf besondere Verfahrensgarantien oder sonstige besondere Schutzbedarfe ermittelt werden können, sind diese höchstpersönliche Daten, deren Weitergabe an staatliche Stellen zwar in aller Regel zum Vorteil der Schutzsuchenden sein dürfte.

Ob eine solche Weitergabe höchstpersönlicher Daten jedoch gewünscht wird, ist stets die Entscheidung der Schutzsuchenden selbst. Ohne die ausdrückliche Zustimmung ist eine Weitergabe dieser Daten folglich nicht zulässig und widerspricht dem Selbstverständnis einer freiwilligen Beratung, die die Schutzsuchenden bei der besseren Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.

Eine unverzügliche Löschung der entsprechenden Daten nach der Datenübermittlung dürfte wiederum in der Regel nicht dem Interesse der Schutzsuchenden entsprechen, da auch im späteren Verlauf des Verwaltungs- wie auch Rechtsmittel-Verfahrens immer wieder Situationen eintreten können, in denen die Kenntnis besonderer Bedarfe verfahrensrelevant sein können. Es ist insbesondere vulnerablen Personen - wie z.B. Opfern von Folter oder sonstiger Gewalt - nicht zumutbar, stets von neuem auf ihre besonderen Bedarfe und die hierfür relevanten Gründe hinzuweisen, wenn sie dies bereits im Rahmen der Asylverfahrensberatung getan haben. Etwas Anderes muss natürlich gelten, wenn der/die Schutzsuchende selbst die Löschung der entsprechenden Daten verlangt.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt deshalb §12a Absatz 3 AsylG wie folgt zu fassen (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv / Verschiebungen mit Unterstrich gekennzeichnet):

(3) Soweit den ~~Die~~ Trägern der Asylverfahrensberatung personenbezogene Daten übermitteln vorliegen, die darauf hinweisen, dass der Schutzsuchende besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, werden diese dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle übermittelt. Die Übermittlung der Daten darf nur mit Zustimmung des Schutzsuchenden erfolgen. ~~Die Daten dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.~~

d. Konkretisierung der Gesetzesbegründung, Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Bewertung

Der Erfolg einer bundesgeförderten, flächendeckenden und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung hängt maßgeblich von der bedarfsgerechten Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ab.

Damit diese auch tatsächlich entsprechend den bundesweiten Bedarfen in die Planungen des Bundeshaushalts aufgenommen werden, schlagen wir die folgende Konkretisierung der Gesetzesbegründung vor (ergänzende Formulierungen zur Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs in kursiv):

Zu Nummer 6 (§ 12a AsylG-E)

Die Neufassung des § 12a AsylG dient der Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. *Die Umsetzung des Bundesprogrammes wird den Wohlfahrtsverbänden und ggf. anderen freien gemeinnützigen Trägern übertragen. Diese erhalten Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen und Beratungsräumen. Es wird ein Beratungsschlüssel von maximal 1:150 (Verhältnis Vollzeitstelle Beratungsfachkraft zu Anzahl von Schutzsuchenden pro Jahr) zugrunde gelegt. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bundesministeriums der Finanzen werden Personal-, Personalneben-, Personalgemein- und Sachkosten anerkannt. Diese werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zusätzlich sind programmspezifische Kosten wie Dolmetscherkosten, Kosten der juristischen Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten des Zentralstellenverfahrens und der Fachbegleitung sowie Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche förderfähig. Zum Zweck einer flächendeckenden Asylverfahrensberatung wird kein Eigenanteil der Träger festgelegt. Damit wird der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger Rechnung getragen. Für eine sachgerechte Finanzierung werden entsprechende finanzielle Mittel im Bundeshaushalt eingestellt. Durch Verpflichtungsermächtigungen sollen mindestens dreijährige Förderzeiträume ermöglicht werden. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt.*

Für die Ausländer ist die Teilnahme unentgeltlich und freiwillig. Die Beratung erfolgt individuell. Sie ist unabhängig von dem behördlichen Asylverfahren; ~~Verfügbarkeit~~ und eine mögliche Teilnahme ~~haben~~ hat keine Auswirkungen auf den Ablauf und das Ergebnis des Asylverfahrens. *Im Asylverfahren soll ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen werden, um die Asylverfahrensberatung zu ermöglichen.*

Absatz 2 regelt die Anforderungen zu Inhalt und Umfang der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. *Um den Ausländer zu den Erfolgsaussichten eines Asylantrages zu beraten, soll die Möglichkeit bestehen, Asylverfahrensberatung vor der formellen Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Um Schutzsuchende bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wenn möglich bereits spätestens vor der Anhörung ansetzen. Dazu wird die Beratung zeitlich in den Ablauf des Asylverfahrens eingebunden. Sie kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden und muss mindestens umfasst Auskünfte zum Verfahren und Rechtsberatung enthalten sowie die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Asylsuchenden einbeziehen. Sie kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über eine reine Verfahrenserläuterung hinausgehen.* Die Beratung kann dabei von einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter

Anleitung einer solchen Person erfolgen (vgl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen). Eine solche Rechtsberatung richtet sich insbesondere auch an Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen.

Absatz 3 regelt die aufgrund der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erforderlich werdenden Datenübermittlungspflichten und -befugnisse. Daten zu vorliegenden Vulnerabilitäten, die im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erhoben werden, sollen *auf Wunsch der Schutzsuchenden* an das Bundesamt und die für die Aufnahme zuständigen Länder übermittelt werden. Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen. Außerdem sollen Daten, die für eine Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der Richtlinie 2013/33/EU (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96) relevant sind, an die für die Unterbringung zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden, damit diese dafür Sorge tragen können, Ausländern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

3. Zu § 17 AsylG-E, Sprachmittler

In § 17 Absatz 3 AsylG-E soll geregelt werden, dass bei der Anhörung im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens ein_e Sprachmittler_in im Wege der Bild- und Tonübermittlung herangezogen werden kann.

Bewertung

Grundsätzlich bewertet der Deutsche Caritasverband die Hinzuziehung eine_r Sprachmittler_in im Wege der Bild- und Tonübertragung zurückhaltend, da es sich in der Anhörung regelmäßig um die Übermittlung sensibler Informationen handelt, deren Vertraulichkeit in jedem Fall gewahrt werden muss. Die Bild- und Tonübertragung kann jedoch nützlich sein, um kurzfristig eine geeignete, ggf. auf spezifische Dialekte spezialisierte Sprachmittlung überhaupt zu ermöglichen. Eine derartige Sprachmittlung sollte allerdings nur im Ausnahmefall und in dazu geeigneten Fällen in Betracht gezogen werden und auch nur dann, wenn die Betroffenen zustimmen. Die Gesetzesbegründung selbst führt an, dass beispielsweise bei nachfolgenden Fallkonstellationen Sprachmittlung im Wege der Bild- und Tonübermittlung als ungeeignet zu betrachten ist: unbegleitete minderjährige Ausländer_innen, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle oder bei Einsatz von Gebärdendolmetscher_innen. Wie ebenfalls in der Gesetzesbegründung erwähnt sollte sich die Sprachmittler_in dabei in einer räumlich getrennten Dienststelle des Bundesamtes oder in einem getrennten Video-HUB (Zentrum) befinden, um die Vertraulichkeit wahren zu können. Keinesfalls sollte die Sprachmittler_in private Räumlichkeiten nutzen dürfen oder Räume, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollten diese Aspekte zur Klarstellung nicht nur in der Gesetzesbegründung benannt werden, sondern in den Gesetzestext überführt werden. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Caritasverband, dass die im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Sprachmittlungen über einen bestimmten Zeitraum, bspw. ein Jahr, evaluiert werden, um anschließend die Geeignetheit der gesetzlichen Regelung zu überprüfen.

Ein möglicher neuer § 17 Absatz 3 AsylG könnte demnach wie folgt formuliert werden (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann *im Ausnahmefall und in dazu geeigneten Fällen* im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, *sofern der Ausländer zustimmt. Als ungeeignet für die Sprachmittlung im Wege der Bild- und Tonübertragung sind insbesondere die nachfolgenden Fallkonstellationen zu betrachten:*

- *unbegleitete minderjährige Ausländer,*
- *Opfer von Menschenhandel,*
- *Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen,*
- *sicherheitsrelevante Fälle,*
- *Einsatz von Gebärdendolmetschern.*

Um die Vertraulichkeit im Rahmen der Bild- und Tonübertragung bestmöglich zu wahren, sollte sich der Sprachmittler dabei in einer räumlich getrennten Dienststelle des Bundesamtes oder in einem getrennten Video-HUB (Zentrum) befinden. Keinesfalls darf der Sprachmittler private Räumlichkeiten nutzen oder Räumlichkeiten, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.

4. Zu § 24 AsylG-E, Pflichten des Bundesamtes

a. § 24 Absatz 1 AsylG-E:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich, dass die bisherige Regelung ersatzlos gestrichen wird, wonach von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn die Ausländer_in aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.

Bewertung

Die Streichung der Regelung ist folgerichtig, auch da die EU-Asylverfahrensrichtlinie eine solche Möglichkeit nicht vorsieht.

b. § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E:

In Absatz 1 Satz 4 des § 24 AsylG-E soll geregelt werden, dass die Anhörung der Ausländer_in im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Bewertung

Grundsätzlich sieht der Deutsche Caritasverband die Durchführung einer Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung kritisch. In einer Anhörung, in der Asylsuchende audiovisuell zugeschaltet werden, kann es technische Irritationen und Übertragungsfehler geben, es können körpersprachliche Signale übersehen oder missgedeutet werden. Es können Belastungsfaktoren für die Asylsuchenden hinzutreten, die nicht der Anhörung selbst, sondern den technischen Begleitumständen geschuldet sind. Dies alles kann sich negativ auf das Anhörungsergebnis auswirken. Die Bild- und Tonübertragung kann jedoch vereinzelt nützlich sein, um Anhörungen zeitnah durchführen zu können, die sich ansonsten verzögern oder möglicherweise gar nicht stattfinden würden (bspw. wenn sich die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht zum persönlichen Anhörungsort begeben kann). Die Anhörung per Bild- und Tonübertragung ist allerdings nur im Ausnahmefall und in dazu geeigneten Fallkonstellationen durchzuführen und nur dann, wenn der Betroffene ausdrücklich zustimmt. Ungeeignet sind auch hier die in der

Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Fallkonstellationen wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Video-Anhörung abzeichnen, ist diese abubrechen, was laut Gesetzesbegründung auch so vorgesehen ist. Die Vertraulichkeit der Anhörung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, da regelmäßig sensible Informationen im Rahmen der Anhörung ausgetauscht werden. Wie in der Gesetzesbegründung angeführt, sollten daher private Räumlichkeiten nicht genutzt werden dürfen. Die Anhörung sollte, wie in der Gesetzesbegründung genannt, weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollten diese Aspekte auch hier zur Klarstellung nicht nur in der Gesetzesbegründung benannt werden, sondern direkt in den Gesetzestext überführt werden. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Caritasverband, dass die im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Anhörungen über einen bestimmten Zeitraum, bspw. ein Jahr, evaluiert werden, um anschließend die Geeignetheit der gesetzlichen Regelung zu überprüfen.

Ein möglicher neuer § 24 Absatz 1 Satz 4 ff AsylG könnte demnach wie folgt formuliert werden (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(1) Die Anhörung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, *sofern der Ausländer zustimmt. Als ungeeignet für die Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung sind insbesondere die nachfolgenden Fallkonstellationen zu betrachten:*

- *unbegleitete minderjährige Ausländer,*
- *Opfer von Menschenhandel,*
- *Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen,*
- *sicherheitsrelevante Fälle,*
- *Einsatz von Gebärdendolmetschern.*

Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Videoanhörung abzeichnen, ist diese abubrechen. Die Vertraulichkeit im Rahmen der Bild- und Tonübertragung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Anhörung soll weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden.

c. § 24 Absatz 1 Satz 6 AsylG-E:

§ 24 Absatz 1 Satz 6 soll regeln, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass die Ausländer_in aufgrund dauerhafter Umstände, die sich ihrem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, und es angemessene Bemühungen unternommen hat, damit die Ausländer_in weitere Informationen unterbreiten kann. Die Entscheidung soll dann nach Aktenlage ergehen.

Bewertung

Die persönliche Anhörung ist das Kernstück des behördlichen Asylverfahrens. Wie in der Gesetzesbegründung benannt, sollte das Bundesamt deshalb im Zweifel auch medizinisches Fachpersonal beteiligen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass die Ausländer_in nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, tatsächlich um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt, bevor die Entscheidung nach Aktenlage getroffen wird. Aus Sicht des

Deutschen Caritasverbandes sollte dieser Aspekte auch hier zur Klarstellung nicht nur in der Gesetzesbegründung benannt werden, sondern direkt in den Gesetzestext überführt werden.

Ein möglicher neuer § 24 Absatz 1 Satz 6 ff AsylG könnte demnach wie folgt formuliert werden (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(1)...Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. *Im Zweifel muss das Bundesamt auch medizinisches und psychologisches Fachpersonal beteiligen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, tatsächlich um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt. Das Bundesamt muss in jedem Falle angemessene Bemühungen unternehmen, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann; die Entscheidung ergeht nach Aktenlage....*

5. Zu § 25 AsylG-E, Anhörung

a. § 25 Absatz 8 Satz 2 AsylG-E:

Absatz 8 Satz 2 des § 25 AsylG-E soll regeln, dass der Rechtsanwalt erst am Schluss der Anhörung eingreifen darf.

Bewertung

Laut dieser Regelung sollen Rechtsanwälte_innen während der Anhörung kein Rede- und Frage-recht mehr haben, sondern erst am Schluss der Anhörung. Zwar wird hier die in Art. 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 EU-Asylverfahrensrichtlinie wörtlich umgesetzt. Da es sich europarechtlich jedoch um eine Kann-Vorschrift handelt, ist die Umsetzung nicht zwingend erforderlich. Diese Regelung dient aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht der Qualität der Anhörung und trägt auch nicht zwingend zur Verfahrensbeschleunigung bei. Darüber hinaus greift sie auch massiv in die Berufsausübungspraxis der Rechtsanwälte_innen ein. Regelmäßig wird eine bessere Entscheidungsgrundlage erreicht werden, wenn Rechtsanwälte_innen den Antragstellenden bereits während der Anhörung unterstützende Fragen stellen und bei der Aufklärung von Missverständnissen mitwirken können.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher diese Regelung im Gesetzentwurf zu streichen.

6. Zu § 30 AsylG-E, Offensichtlich unbegründete Asylanträge

a. § 30 Absatz 1 Nr. 3 AsylG-E

In Absatz 1 Nr. 3 AsylG-E soll in Umsetzung der EU-Asylverfahrensrichtlinie geregelt werden, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn die Ausländer_in die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat.

Bewertung

Die Regelung ist ein Versuch, Art. 31 Absatz 8 Buchstabe c der EU-Asylverfahrensrichtlinie wörtlich umzusetzen, lässt aber den in der EU-Richtlinie genannten Halbsatz „die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können“ außer Betracht. Dieser Aspekt ist allerdings von großer Bedeutung. Denn nur eine eventuelle negative Auswirkung auf die Entscheidung soll die Folge der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags nach sich ziehen.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher, diesen in der EU-Asylverfahrensrichtlinie noch erwähnten Halbsatz in die Regelung des § 30 Absatz 1 Nr. 3 AsylG-E aufzunehmen.

7. Zu § 72 AsylG-E, Erlöschen

a. § 72 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AsylG-E:

Absatz 1 Nr. 1 und 2 des § 72 AsylG-E regeln, dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn die Ausländer_in eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet oder auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Anpassung der Regelung an den Wortlaut des Art. 45 Absatz 5 der EU-Verfahrensrichtlinie und die damit verbundene Klarstellung. Begrüßt wird auch die Überführung der bisherigen, so nicht in Art. 45 Absatz 5 der EU-Verfahrensrichtlinie genannten Erlöschensgründe in das Verwaltungsverfahren des Widerrufs und der Rücknahme. Die Änderung stellt die Rechtskonformität mit dem Unionsrecht der EU wieder her.

8. Zu § 73 AsylG-E, Widerrufs- und Rücknahmegründe

a. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG-E

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des § 73 AsylG-E soll regeln, dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn die Ausländer_in sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.

Bewertung

Laut Gesetzesbegründung soll durch § 73 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E die entsprechende Regelung in der EU-Anerkennungsrichtlinie, also Art. 11 Absatz 1, umgesetzt werden. Dort wird allerdings die Annahme oder Erneuerung des Nationalpasses nicht als Indiz dafür erwähnt, dass sich die Ausländer_in freiwillig erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 89, 231 (235 ff)) führt die Annahme oder Verlängerung des Nationalpasses nicht in jedem Fall ohne Weiteres zum

Erlöschen der Rechtsstellung. Vielmehr muss die Vornahme dieser Handlung objektiv als eine Unterschützstellung zu werten sein. Einer Passausstellung oder -verlängerung kommt lediglich eine Indizwirkung dahingehend zu, dass sich die Betroffenen wieder unter den Schutz ihres Heimatstaates stellen wollen. Der äußere Geschehensablauf kann jedoch dieser Indizwirkung entgegenstehen. Hierzu ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Lassen sich aus dem Verhalten des Asylberechtigten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehlt es an dieser weiteren subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Rechtsstellung. So kann die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen.

Daher sollte aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge haben. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass lediglich die Annahme oder die Erneuerung eines Nationalpasses nicht ausreichend ist, um einen Widerrufsgrund zu begründen. Dies könnte durch eine widerlegbare Vermutung im Gesetzestext erreicht werden.

Ein möglicher neuer § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG könnte demnach wie folgt formuliert werden (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(1)...1. sich *widerlegbar vermutet* freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,...

b. § 73 Absatz 6 AsylG-E

Absatz 6 des § 73 AsylG-E soll regeln, dass die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes auch zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn die Ausländer_in von der Erteilung nach § 3 Absatz 2 bis 4 oder nach § 4 Absatz 2 oder 3 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

Bewertung

Die Vorschrift soll die Regelungen der EU-Qualifikationsrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Fraglich ist allerdings, ob Art. 14 Absatz 4 b der EU-Anerkennungsrichtlinie durch die Regelungen des § 3 Absatz 4, 2. Alternative AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG, auf die in § 73 Absatz 6 AsylG-E Bezug nimmt, richtig umgesetzt sind. Denn soweit diese nicht richtig umgesetzt wären, würde § 73 Absatz 6 AsylG eine fehlerhafte Rechtsfolge hervorrufen.

Ein Ausschlussgrund nach § 3 Absatz 4, 2. Alternative AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG könnte, sofern im Rahmen der Prüfung von § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ein Ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass von einem Verbot der Abschiebung abgesehen wird, nur dann vorliegen, wenn es sich, wie in Art. 14 Absatz 4 b der EU-Anerkennungsrichtlinie vorgesehen, um besonders schwere Straftaten handelt. Besonders schwere Straftaten sind in § 100b StPO explizit aufgeführt. § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG spricht zum einen lediglich von vorsätzlichen Straftaten und führt die entsprechenden Straftaten nicht explizit auf, sondern nennt lediglich die verletzte Rechtsgüter. Zumindest hinsichtlich der dort genannten Straftaten gegen

das Eigentum lässt er in dieser Allgemeinheit offen, ob es sich dabei überhaupt um eine schwere Straftat im Sinne des Art. 14 Absatz 4 b der EU-Anerkennungsrichtlinie handeln kann.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher zu überprüfen, ob die in Art. 14 Absatz 4 b EU-Anerkennungsrichtlinie geforderten besonders schweren Straftaten in § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG überhaupt umgesetzt sind und gegebenenfalls die dort gemeinten Straftaten explizit aufzuführen oder konkreter zu bestimmen, um nicht aufgrund der dortigen Unbestimmtheit in Verbindung mit § 3 Absatz 4, 2. Alternative AsylG im Rahmen des § 73 Absatz 6 AsylG-E eine fehlerhafte Rechtsfolge für den Betroffenen herbeizuführen.

9. Zu § 73 b AsylG-E, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

a. § 73 b Absatz 1 AsylG-E

Nach Absatz 1 des § 73 b AsylG-E soll das Bundesamt den Widerruf oder die Rücknahme nach § 73 und § 73a prüfen, sobald es Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder eine Rücknahme rechtfertigen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es sehr, dass die bislang in § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG normierte Regelüberprüfung nach drei Jahren ersatzlos gestrichen wird und Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen künftig nur noch anlassbezogen durchgeführt werden sollen. Die Neuregelung entspricht der Auffassung des Deutschen Caritasverbandes, dass Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen nur anlassbezogen durchgeführt werden sollten. Diese Haltung wurde seitens des Deutschen Caritasverbandes auch schon seinerzeit bei Einführung der Regelüberprüfung vertreten.

Grundsätzlich ist die Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeit Ausdruck des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der damit verbundenen Pflicht der Verwaltung zu rechtmäßigen Entscheidungen und zur Vertretung des öffentlichen Interesses. Dem gegenüber stehen gleichsam das seinerseits verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip und das sich daraus ergebende Bedürfnis nach Rechtssicherheit und der Berücksichtigung schutzwürdiger Belange des Einzelnen. Jede Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung muss diesen unterschiedlichen Belangen Rechnung tragen und die gegeneinander stehenden Interessen abwägen. Die Anlassüberprüfung trägt dem Rechnung, indem sie nur zu erfolgen hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht.

10. Zu § 74 AsylG-E, Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter

a. § 74 Absatz 3 AsylG-E

Absatz 3 des § 74 AsylG-E sieht folgende Regelung vor: Wird eine Richter_in innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der

Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung der abgelehnten Richter_in fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

Bewertung:

Dass ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters (Befangenheitsantrag) nicht zu einem vorläufigen Tätigkeitsverbot des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über den gestellten Befangenheitsantrag führt, ist dem Verwaltungsprozessrecht und dem Zivilprozessrecht nicht gänzlich fremd. Bei Befangenheitsanträgen, die erst während der laufenden mündlichen Verhandlung gestellt werden, kann auch bisher schon durch die Ausnahmeregelung nach § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden, wenn die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Gemäß der Regelung des § 74 Absatz 3 AsylG-E soll nun diese Ausnahmeregelung allerdings in Asylgerichtsverfahren auf solche Fälle ausgedehnt werden, in denen der Befangenheitsantrag nicht während der mündlichen Verhandlung, sondern innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wird. Dadurch soll laut Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass eine mündliche Verhandlung nicht durch einen kurz vor dem Termin gestellten Befangenheitsantrag verhindert wird und der Verzögerungseffekt rechtsmissbräuchlicher Befangenheitsanträge soll beseitigt werden.

Dass ein Gesetzentwurf mit der Unterstellung des Rechtsmissbrauchs von Prozessbeteiligten argumentiert, ist zumindest ungewöhnlich. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Befangenheitsanträge nur dann gestellt werden, wenn entsprechende sachliche Gründe für die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin bestehen. Im Hinblick auf die Kurzfristigkeit von Befangenheitsanträgen ist zu bedenken, dass den Prozessbeteiligten häufig bis kurz vor der mündlichen Verhandlung nicht bekannt ist, welcher Richter oder welche Richterin die Verhandlung leiten wird. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollte hier deshalb erwogen werden, ob nicht anstelle der Schaffung von Sonderprozessrecht im Asylrecht, im Falle der Stellung eines Befangenheitsantrages vor Beginn der mündlichen Verhandlung, dafür gesorgt werden könnte, dass ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin die Verhandlungsführung übernimmt. Hierfür würden gegebenenfalls verwaltungsinterne Regelungen ausreichen.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollte daher § 74 Absatz 3 AsylG-E aus dem Referentenentwurf gestrichen werden.

11. Zu § 77 AsylG-E, Entscheidung des Gerichts

a. § 77 Absatz 2 AsylG-E

Laut § 77 Absatz 2 AsylG-E soll das Gericht außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren

entscheiden können, wenn die Ausländer_in anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.

Bewertung

Nach dieser Vorschrift soll es künftig im Ermessen des Verwaltungsgerichts stehen, ob es in Klagen, die sich nicht gegen Entscheidungen nach § 38 Absatz 1 AsylG und § 73b Absatz 7 AsylG richten, also in Fällen in denen das grundsätzliche Bestehen der Schutzberechtigung nicht Gegenstand des Verfahrens ist, eine mündliche Verhandlung anberaumt. Dadurch soll die Systematik des § 101 VwGO modifiziert bzw. umgekehrt werden. Laut § 101 VwGO ergehen Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung und nur mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren.

Auch hier soll für den Bereich des Asylrechts offenbar erneut Sonderprozessrecht geschaffen werden. Ob sich die laut Gesetzesbegründung erhoffte Verfahrensbeschleunigung einstellt ist fraglich, insbesondere da in der Gesetzesbegründung zurecht darauf hingewiesen wird, dass das Ermessen des Verwaltungsgerichts unabhängig von entsprechenden Anträgen auf Durchführung der mündlichen Verhandlung nach § 77 Absatz 2 Satz 2 AsylG-E, im Einzelfall auch durch den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz dahingehend gebunden sein kann, dass eine mündliche Verhandlung zwingend anzuberaumen ist, sofern die Sache in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist.

Da die Regelung tatsächlich wenig praktische Änderung erwarten lässt, ist sie aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch verzichtbar und könnte gestrichen werden. Für den Fall, dass sie seitens des Gesetzgebers doch beibehalten wird, sollte in jedem Falle der in der Gesetzesbegründung erwähnte Hinweis auf Art 103 Absatz 1 Grundgesetz in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Ein möglicher neuer § 77 Absatz 2 AsylG könnte dann wie folgt formuliert werden (ergänzende Formulierungen zum Referentenentwurf in kursiv):

(2) Das Gericht kann außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen. *Das Ermessen des Verwaltungsgerichts ist unabhängig von entsprechenden Anträgen nach Satz 2, im Einzelfall durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz) dahingehend gebunden, dass eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist, wenn die Sache in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist.*

b. § 77 Absatz 4 AsylG-E

§ 77 Absatz 4 AsylG-E soll regeln, dass für den Fall, dass das das Gericht einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag für unzulässig oder unbegründet hält, es die Ablehnung des Beweisantrags mit der Entscheidung über die verfahrensabschließende Entscheidung verbinden kann. Die Beteiligten sind auf die beabsichtigte Entscheidung hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ablehnung ist in der verfahrensabschließenden Entscheidung zu begründen.

Bewertung

Die Regelung weicht für Gerichtsverfahren in Asylsachen von § 86 Absatz 2 VwGO ab. Nach dieser Regelung kann ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen begründeten Gerichtsbeschluss abgelehnt werden. Künftig sollen die Verwaltungsgerichte nun die Möglichkeit erhalten, die Ablehnung von Beweisanträgen, die in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, mit der verfahrensabschließenden Entscheidung zu verbinden. Die Ablehnung ist zwar weiterhin zu begründen, jedoch muss die Ablehnung nicht mehr zwingend durch einen Gerichtsbeschluss vorab, also zum Beispiel vor der Urteilsverkündung in Hauptsacheverfahren, erfolgen. Die Beteiligten sollen in der mündlichen Verhandlung entsprechend darauf hingewiesen werden und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Regelung soll der Straffung und Beschleunigung der Asylklageverfahren dienen. Zudem soll sie rechtsmissbräuchlichen Beweisanträgen entgegenwirken.

Auch hier wird in der Gesetzesbegründung mit der Unterstellung des Rechtsmissbrauchs von Prozessbeteiligten argumentiert, was der Sache nicht dienlich ist. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung nur dann gestellt werden, wenn entsprechende sachliche Gründe dafür bestehen. Ein zentrales Recht im Klageverfahren und fester Bestandteil des grundgesetzlichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) ist es, durch Beweisanträge eine weitere Sachverhaltsaufklärung des Gerichts anzuregen. Lehnt das Gericht diese weitere Ermittlung ab, muss es über den Antrag in einem begründeten Beschluss entscheiden (§ 86 Abs. 2 VwGO). Durch diese Begründung soll es der klagenden Partei ermöglicht werden, angemessen zu reagieren. Der Entwurf sieht nun vor, dass über Beweisanträge stattdessen nach der mündlichen Verhandlung im Urteil entschieden werden kann. Damit wird zu einem gewissen Grad sowohl das rechtliche Gehör der klagenden Partei eingeschränkt als auch die anwaltschaftliche Vertretung erschwert. Eine Verbesserung, also eine Beschleunigung der Asylklageverfahren ergibt sich nicht zwingend, vielmehr besteht die Gefahr, dass die Regelung zahlreiche Berufungsverfahren wegen Gehörsverletzung auslösen, da die Antragsteller dann auf den Klageweg verwiesen sind.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, diese Regelung im Referentenentwurf noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls gänzlich zu streichen.

12. Zu § 78 AsylG-E, Rechtsmittel

a. § 78 Absatz 3 AsylG-E

In Absatz 3 des § 78 AsylG-E werden die Berufungszulassungsgründe zum Oberverwaltungsgericht abschließend aufgezählt. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bewertung

In § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet sich ein weiterer Berufungszulassungsgrund, der hier von entscheidender Bedeutung ist, aber in § 78 Absatz 3 AsylG-E keine Erwähnung findet. Danach ist die Berufung auch zuzulassen, wenn „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen“. Sinn und Zweck dieses Berufungszulassungsgrundes ist die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Sie dient dem Ziel, grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren. Der Deutsche Caritasverband fordert bereits seit Jahren, den Berufungszulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ in das Asylgesetz aufzunehmen, denn in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz bestehen nach derzeitiger Rechtslage gegenüber sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur eingeschränkte Möglichkeiten, etwaige Fehlurteile gerichtlich überprüfen zu lassen.

Eine uferlose Erweiterung der Berufungsmöglichkeit würde mit dem zusätzlichen Berufungszulassungsgrund nicht eintreten, da „ernstliche Zweifel“ nur dann bestehen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Gerichtsentscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt.

Der Deutsche Caritasverband regt daher eindringlich an, den Berufungszulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ in den § 78 Absatz 3 AsylG-E aufzunehmen.

b. § 78 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG-E

Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 des § 78 AsylG-E soll regeln, dass gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zusteht, wenn das Oberverwaltungsgericht 1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und 2. die Revision deswegen zugelassen hat.

Bewertung

Durch diese Regelung soll die Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht über Rechtsfragen hinaus auch für asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen erweitert werden. Laut Gesetzesbegründung soll durch die Schaffung einer höchstrichterlichen Tatsachenwürdigungskompetenz im Asylrecht eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung erzielt werden. Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen soll die Behörden und die Gerichte allerdings nicht von ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung und tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlagen entbinden, sodass weiterhin keine

Pauschalisierungen hinsichtlich der Frage der Schutzberechtigung von Asylantragstellenden zulässig sind.

Die Revisionsmöglichkeiten sollen mit dieser Regelung über Rechtsfragen hinaus auch auf Tatsachenfragen erweitert werden. Dies ist zum einen systemfremd, da das Revisionsverfahren der Prüfung von Rechtsfehlern dient und nicht der Beweiserhebung über Tatsachenfragen. Zum anderen verstößt die damit verbundene Erwartung, das BVerwG könne „Leitentscheidungen“ zur inhaltlichen Bewertung von Asylanträgen treffen, gegen Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach gebietet die asylrechtliche Prüfung, dass sich Gerichte laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und nur auf Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden dürfen. Die verwaltungsprozessuale Sachverhaltsaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) hat insoweit Verfassungsrang. Der Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage stünde es entgegen, wenn Gerichte sich stattdessen auf eine „Leitentscheidung“ berufen dürften, deren Tatsachengrundlage möglicherweise bereits veraltet ist. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes steht bei einer solchen Neuregelung zu befürchten, dass der Individualrechtsschutz durch unzulässige Pauschalisierungen wesentlich verkürzt wird.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher, von der Regelung Abstand zu nehmen und § 78 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG-E zu streichen.

Freiburg/Berlin, 24. Oktober 2022
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Martin Beißwenger, Juristischer Referent Flucht und Asyl, Freiburg
Tel. 0761 200 327, Martin.Beisswenger@caritas.de

Yana Gospodinova, Referentin für Migration und Flüchtlinge, Berlin
Tel. 030 284447-53 oder 0151 55433609, yana.gospodinova@caritas.de

Sophia Stockmann, Referentin Flucht und Asyl, Freiburg
Tel. 0761 200 672, Sophia.Stockmann@caritas.de